

fragen Vorbeigehen — sind heute nur von sehr bedingtem Wert, da die in ihnen geäußerte Stellungnahme von einer vollkommen anderen gesellschaftlichen Grundlage als der heutigen ausgeht.

Wir werden unseren auf die Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung abzielenden demokratischen Standpunkt also im wesentlichen selbst erarbeiten müssen, von der Grundlage unserer gesellschaftlichen Struktur ausgehend, und vor allem — wie wir es immer wieder bei den sozialistischen Klassikern finden — in der Auseinandersetzung mit dem Gegner, d. h. jenen vor allem im Westen Deutschlands wirkenden Kräften, die das Rad der Geschichte aufhalten oder zurückdrehen möchten.

Die idealistischen Strafrechtstheorien

Es war nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 nur natürlich, daß die antifaschistischen Kräfte bemüht waren, auch die Schuld der Justiz — insbesondere der Strafjustiz — an dem Aufkommen des Faschismus und den Verbrechen des Naziregimes klar herauszuarbeiten und daraus die Notwendigkeit einer grundlegenden Wandlung der Justiz abzuleiten, einer Angleichung der Justiz an die demokratische Neugestaltung. Auch die Frage der Justiz wurde also vom materialistischen, vom Klassenstandpunkt aus gestellt.

Um diesen Argumentationen und Forderungen entgegenzutreten, um die Justiz aus dem notwendigen Demokratisierungsprozeß herauszuhalten, suchen die reaktionären Kreise in ihrer Theorie das Recht von der gesellschaftlichen Zweckbestimmung völlig zu lösen und — rein idealistisch — nach der im wesentlichen unveränderlichen, abstrakten „Idee der Gerechtigkeit“ zu bemessen; sie lehnen mithin jede äußere Zweckbestimmung, jede gesellschaftliche Aufgabenstellung, jede Ausrichtung des Rechts auf gesellschaftliche Ziele hin als der „Gerechtigkeit“ widerstrebend ab.

Sie knüpfen im Strafrecht an die sogenannten absoluten — idealistischen — Theorien an, die in der „gerechten Vergeltung“ die Begründung, die Wirklichkeit und den Inhalt der Strafe erblicken. Die